



Friedrich-Alexander-Universität
Rechts- und Wirtschafts-
wissenschaftliche Fakultät

Informationsbroschüre für das Magisterstudium der Rechtswissenschaft (LL.M)



Herausgeber:

**Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Fachbereich Rechtswissenschaft
Schillerstraße 1
91054 Erlangen
+49 (0) 9131 85-22849
jura-studienberatung@fau.de**

Diese Informationsbroschüre wurde erstellt, um Ihnen, den Studierenden im LL.M.-Studiengang, einen Wegweiser von der Bewerbung bis zum Studienabschluss in die Hand zu geben. Weitergehende Anregungen und Verbesserungsvorschläge zur vorliegenden Broschüre nehmen wir dankend entgegen.

SS 2025

**Liebe Magisterstudentin,
lieber Magisterstudent,**



wir freuen uns, Sie am Fachbereich Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität begrüßen zu dürfen.

Mit der vorliegenden Informationsbroschüre möchten wir Ihnen einige grundlegende Hilfen und Informationen für die gesamte Dauer Ihres Magisterstudiums an unserem Fachbereich an die Hand geben.

Soweit Sie noch vor der Immatrikulation in Ihrem Magisterstudium stehen, will Ihnen die Broschüre die ersten Schritte auf dem Weg an unsere Universität erleichtern: Hierzu dienen insbesondere der Teil C – Zulassung und Immatrikulation - sowie die vielen allgemeinen Hinweise.

Wenn Sie bereits im LL.M.-Studiengang an der Friedrich-Alexander-Universität eingeschrieben sind, können Sie in dieser Broschüre neben den allgemeinen Informationen vor allem die maßgeblichen Anforderungen zur Organisation Ihres Studiums sowie für die Zulassung zur Magisterprüfung (Teil D) entnehmen.

Falls Sie weitergehende Fragen zur Immatrikulation, zum Studienaufbau oder Schwierigkeiten im Studium haben, wenden Sie sich bitte an die „Zulassungsstelle der FAU“, die Serviceeinheit „Lehre und Studienberatung“ des Fachbereichs Rechtswissenschaft oder direkt an Ihre Hochschullehrer. Wir stehen Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen gerne zur Verfügung!

Herzlich möchte ich Sie zu der Informationsveranstaltung für LL.M.-Studierende einladen, die jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit stattfindet und über die Sie per E-Mail benachrichtigt werden.

Für Ihr Studium wünsche ich Ihnen viel Erfolg und natürlich auch viel Spaß!

*Prof. Dr. Franz Hofmann, LL.M. (Cambridge)
LL.M.-Beauftragter*

A. Inhaltsverzeichnis

A.	Inhaltsverzeichnis	4
B.	Allgemeines zum LL.M.-Studiengang	6
C.	Zulassung und Immatrikulation.....	6
I.	„Antrag auf Zulassung zum Studium“.....	6
II.	Weitere erforderliche Unterlagen für das LL.M.-Studium	7
D.	Hinweise zur Organisation des Studiums	9
I.	Rückmeldung.....	9
II.	Dauer und Aufbau des Magisterstudiums	9
III.	Nachweis der besuchten Lehrveranstaltungen.....	9
IV.	Lehrveranstaltungen.....	10
1.	Allgemeines	10
2.	Vorlesungen	10
3.	Propädeutische Übungen	10
4.	Übungen für Fortgeschrittene	10
5.	Examenskurse und Klausurenkurse	10
6.	Seminare	10
7.	Veranstaltungsorte	11
V.	Literatur	11
VI.	Voraussetzungen für die Magisterprüfung.....	11
1.	§ 4 Abs. 2 MagO.....	11
2.	§ 4 Abs. 3 MagO.....	11
VII.	Die Magisterprüfung.....	11
1.	Die Magisterarbeit (§ 6 MagO).....	11
2.	Die mündliche Magisterprüfung (§ 7 MagO)	12
VIII.	Möglichkeit der Promotion.....	13
E.	Der Fachbereich.....	14
I.	Dekan	14
II.	Dekanat	14
III.	Studiendekan.....	14
IV.	Frauenbeauftragter	14
V.	LL.M.-Beauftragter.....	15
VI.	Kollegiale Leitung	15
VII.	Fachschaftsvertretung	15
F.	Einrichtungen außerhalb des Fachbereichs	16

I. Referat für Studentische Angelegenheiten.....	16
II. Referat für Internationale Angelegenheiten.....	16
III. Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg.....	16
G. Bibliotheken	18
I. Teilbibliothek 02: Rechtswissenschaft.....	18
II. Universitätsbibliothek.....	19
III. Nutzung von Computern.....	19
H. Beispiele für einen Studienplan.....	20
I. Magisterordnung.....	23
J. Merkblatt zur Vorlage von Übersetzungen und Beglaubigungen bei der Universität.....	27
K. Antrag zur Zulassung zur Magisterprüfung.....	29
L. Studiennachweis für das Wintersemester 20_____.....	30
M. Studiennachweis für das Sommersemester 20__.....	31

B. Allgemeines zum LL.M.-Studiengang

Das LL.M.-Studium an unserem Fachbereich dauert zwei Semester. Eine Verlängerung über die zwei Semester des Magisterstudiums hinaus ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fachbereichssprechers (Dekan) möglich.

Am Ende dieser Zeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der/die Studierende die Grundzüge und Grundlagen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts beherrscht und in der Lage ist, in diesem Rahmen ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft zu bearbeiten. Dieser Nachweis ist durch die dreimonatige Magisterarbeit sowie die mündliche Magisterprüfung, die am Ende des zweiten Semesters abzulegen ist, zu erbringen.

C. Zulassung und Immatrikulation

Um Ihnen den Weg der Zulassung und Immatrikulation für das LL.M.-Studium an der Friedrich-Alexander-Universität zu erleichtern, werden in diesem Abschnitt alle von Ihnen benötigten Unterlagen und Voraussetzungen aufgeführt.

Festgelegte Bewerbungsfristen gibt es nicht. Bitte stellen Sie Ihren Antrag auf Zulassung zum Studium so frühzeitig wie möglich – am besten bereits ein halbes Jahr vor dem für Sie in Betracht kommenden Bewerbungstermin, denn nur auf diese Weise kann Sie die Hochschule noch rechtzeitig benachrichtigen, falls Unklarheiten bestehen.

Bitte halten Sie sich auch strikt an die unten aufgeführten Angaben. Hierdurch vermeiden Sie in Ihrem eigenen Interesse unnötige Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Antrags und gewährleisten die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen.

Ein **Beginn** des LL.M.-Studiums ist **sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester möglich**. Ihre Bewerbung für das Magisterstudium kann jederzeit durch das zentrale Bewerbungsportal der FAU [Campo](#) erfolgen. Der ausgefüllte „Antrag auf Zulassung zum Studium“ und alle weiteren erforderlichen Unterlagen (s. unten C II.) müssen der Zulassungsstelle dann per Post zugeschickt werden.

I. „Antrag auf Zulassung zum Studium“

Zuerst müssen Sie sich bei [Campo](#) registrieren, um einen Zulassungsantrag kreieren zu können.

Die nötigen Unterlagen sind im Einzelnen:

- Schulabschlusszeugnis mit Fächer- und Notenübersicht (Originalsprache und übersetzt, amtlich beglaubigt)
- Studienleistungen mit Fächer und Notenübersicht (Originalsprache und übersetzt, amtlich beglaubigt)
- Deutschkenntnisse (mindestens B2 für das Ablegen der DSH-Prüfung)

Ihren „Antrag auf Zulassung zum Studium“ richten Sie bitte an die

**Zulassungsstelle der
Universität Erlangen-Nürnberg
Postadresse: Freyeslebenstr. 1, 91058 Erlangen
Besucheradresse: Halbmondstr. 6, 91054 Erlangen**

z.Hd. Herrn Martin Preuße

Tel.: bis auf Weiteres: 0174 48 23 802 (09131 85 24423)

E-Mail: martin.preusse@fau.de

II. Weitere erforderliche Unterlagen für das LL.M.-Studium

Neben dem formellen Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende weitere Unterlagen bei der Universität einzureichen:

- **Tabellarischer Lebenslauf**
- **Motivationsschreiben**
- **Zeugnis der Hochschulreife (Sekundarschulzeugnis)**
- **Nachweis über die Aufnahmeprüfung zur Hochschule, falls eine solche Prüfung / ein solcher Test in Ihrem Heimatland durchgeführt wird**
- **Nachweise über Jahre, Semester oder Trimester sowie über Studienleistungen eines erfolgreichen Studiums der Rechtswissenschaften an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes**
- **Nachweis über die Immatrikulation an Ihrer Hochschule im Ausland, sofern keine anderen Studiennachweise verfügbar sind**
- **Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes**

Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzung trifft die Zulassungsstelle der FAU.

Das Vorliegen des erfolgreichen Abschlusses eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Studiums ist zwingende Immatrikulationsvoraussetzung!

- **Nachweis von Deutschkenntnissen und der dabei erworbenen Sprachzeugnisse**

Das Vorliegen der DSH 2 oder eines vergleichbaren Nachweises ist zwingende Immatrikulationsvoraussetzung!

Alle **Unterlagen in deutscher, englischer oder französischer Sprache** sind in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen. **Unterlagen in anderen Sprachen** sind in ordnungsgemäßer amtlich beglaubigter Übersetzung einzureichen, das heißt Fotokopie des Originalzeugnisses mit amtlicher Übersetzung, wobei erkennbar und amtlich bestätigt die Fotokopie des Originalzeugnisses und die Übersetzung

zusammengehören. Genaue Angaben über die Form der Unterlagen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zur Vorlage von Übersetzungen und Beglaubigungen bei der Universität“, das unter K in dieser Broschüre abgedruckt ist.

Zur Einschreibung an der FAU berechtigen diese [Deutschnachweise](#).

Alternativ besteht an der FAU die Möglichkeit, die DSH-Prüfung zu absolvieren. Voraussetzung ist dafür das B2-Sprachzertifikat eines der folgenden [Institute](#). Mit einer Zulassung wird Ihnen auch das Anmeldeformular zur DSH-Prüfung zugeschickt.

Bitte beachten Sie weiterhin:

Da Ihr LL.M.-Studium von einem Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaften betreut werden muss, müssen Sie sich unabhängig von Ihrer Bewerbung auch um Kontakt zu einem Hochschullehrer bemühen, um die Betreuung Ihrer Magisterarbeit sicherzustellen. Die (formlose) Zusage muss vor der Immatrikulation vorliegen.

D. Hinweise zur Organisation des Studiums

I. Rückmeldung

Es gibt an der FAU keine persönliche Rückmeldung. Alle Studierenden erhalten im Januar bzw. Juni eine Mail der Studierendenverwaltung mit Hinweisen zur Rückmeldung an ihre FAU-E-Mail-Adresse. Die Einzahlung des Semesterbeitrags erfolgt ausschließlich auf das dort angegebene Universitätskonto (Staatsoberkasse Landshut, IBAN DE28700500003201190315, BIC BYLADEMMXXX) unter Angabe von Matrikelnummer (ohne Leerstellen!), Name, Vorname. Bei unvollständigen Angaben ist leider keine Zuordnung möglich und die Rückmeldung erfolgt nicht. Hier finden Sie weitere Infos zur [Rückmeldung](#).

II. Dauer und Aufbau des Magisterstudiums

Das Magisterstudium dauert zwei Semester. In dieser Zeit hat der Studierende an Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 24 Semesterwochenstunden (SWS) teilzunehmen, die sich möglichst gleichmäßig auf die beiden Semester verteilen sollen, pro Semester aber mindestens 8 Semesterwochenstunden umfassen sollten. Dazu zählt auch die Teilnahme an einem Seminar oder an Vorlesungen, in deren Rahmen eine Klausur geschrieben wird.

Die Auswahl der Lehrveranstaltungen erfolgt im Einverständnis mit dem Betreuer (vgl. § 4 Abs. 2 MagO).

Bei der Lehrveranstaltungsauswahl haben Sie viel Freiheit: Es gibt keine Verpflichtung, in einem bestimmten Semester eine bestimmte Lehrveranstaltung zu besuchen. Welche Veranstaltungen angeboten werden, können Sie dem [Vorlesungsverzeichnis](#) entnehmen. Eine gute Orientierung geben Ihnen auch die [Studienepläne](#) auf der Fachbereichsseite. Hier finden Sie die für das 1. und 2. Semester geeigneten Veranstaltungen inklusive Angabe der Semesterwochenstunden (SWS). Dabei gilt: 1 SWS = 45 Minuten.

Zur Erarbeitung der in der Magisterprüfung geforderten Kenntnisse der Grundzüge und Grundlagen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wird der Besuch der Erst- und Zweitsemesterveranstaltungen in den Fächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht empfohlen. Diese Veranstaltungen vermitteln die Grundlagen in den bezeichneten Rechtsgebieten (vgl. D. IV.).

Für die Aneignung vertiefter Kenntnisse wird, entsprechend dem jeweiligen Interessengebiet der Studierenden, der Besuch spezieller Vorlesungen sowie von Seminaren empfohlen. In den Seminaren können zudem die für die Zulassung zur Magisterprüfung erforderlichen Leistungsnachweise erworben werden (Näheres hierzu unter D. VI. und D. VII.).

III. Nachweis der besuchten Lehrveranstaltungen

Für ein ordnungsgemäßes Studium müssen mindestens die in § 4 Abs. 2 MagO genannten Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 Semesterwochenstunden belegt worden sein. Belegen heißt grundsätzlich, dass die Lehrveranstaltungen besucht werden müssen. Die besuchten Lehrveranstaltungen müssen – für jedes Semester extra – in die Formulare „Studiennachweis“ eingetragen werden (vgl. L. und M.). Die Studiennachweise reichen Sie bei der Anmeldung zur Magisterprüfung ein und weisen so ein ordnungsgemäßes Studium nach.

IV. Lehrveranstaltungen

1. Allgemeines

Das Wintersemester dauert vom 01. Oktober bis zum 31. März, das Sommersemester vom 01. April bis zum 30. September mit den jeweils terminierten [Vorlesungszeiten](#).

2. Vorlesungen

Die Vorlesung ist die Grundform der Lehrveranstaltung. Vor einem unterschiedlich großen Teilnehmerkreis wird in der Vorlesung ein Rechtsgebiet oder ein Themenkreis behandelt. Die Vorlesungen die Hauptform der Stoffvermittlung. Die wichtigsten Vorlesungen für die Magisterstudierenden sind neben den Erst- und Zweitsemesterveranstaltungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht die Grundlagenfächer (insbesondere die Rechts- und Verfassungsgeschichte). Hier werden die Grundlagen unserer Rechtsordnung vermittelt, die für ein fundiertes Verständnis unabdingbar sind.

3. Propädeutische Übungen

Propädeutische Übungen sind Veranstaltungen, die meist begleitend zu einer Vorlesung in kleineren, parallelen Gruppen abgehalten werden, um den Vorlesungsstoff anhand von Fällen zu vertiefen. Dort werden die juristische Arbeitsweise und Klausurtechnik eingeübt. Die Teilnahme an einer Propädeutischen Übung empfiehlt sich insbesondere zur **Vorbereitung auf eine Abschlussklausur**. Die Propädeutischen Übungen werden allerdings **nicht** auf die 24 Wochenstunden i.S.v. § 4 Abs. 2 MagO angerechnet.

4. Übungen für Fortgeschrittene

Die Übungen sind für fortgeschrittene Studierende der Rechtswissenschaften konzipiert. Sie werden für die drei Hauptfächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht angeboten und vertiefen den Stoff der Fächer auf dem Niveau des Staatsexamens. **Den Magisterstudierenden wird vom Besuch dieser Veranstaltungen abgeraten.**

5. Examenskurse und Klausurenkurse

Die Examenskurse dienen der Examensvorbereitung. Im Examenskurs werden examensrelevante Themen aufgegriffen und besprochen. In den Klausurenkursen kann das Erlernte anhand von Übungsklausuren auf dem Niveau des Staatsexamens erprobt werden. **Den Magisterstudierenden wird vom Besuch dieser Veranstaltungen abgeraten.**

6. Seminare

Seminare sind kleinere Lehrveranstaltungen unter Leitung von Professoren, in denen Studierende anhand eigener anspruchsvoller Arbeiten ein näher umrissenes Spezialgebiet bearbeiten. Für die Wahl des Seminars gibt es keine Vorgaben. Welche Seminare jeweils angeboten werden, ist den Webseiten der Lehrstühle zu entnehmen. Für die Teilnahme an einem Seminar ist eine vorherige Anmeldung über das Sekretariat des betreffenden Lehrstuhls erforderlich.

Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren bzw. an einem Seminar und einer Klausur ist Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung (§ 4 Abs. 3 MagO).

Keine Seminare i.S.v. § 4 Abs. 3 MagO sind die ebenfalls angebotenen Proseminare. Diese sind daher für Magisterstudierende nicht zu empfehlen.

7. Veranstaltungsorte

Die oben genannten Veranstaltungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft finden in der Regel im Auditorium Maximum (Bismarckstr. 1), im Kollegienhaus (Universitätsstr. 15) oder im Juridicum (Schillerstr. 1) statt.

V. Literatur

Jeder Studierende sollte sich die wichtigsten Lehrbücher zur häuslichen Lektüre selbst anschaffen. Die Juristische Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek – Ausleihen sind hier nicht möglich. Wer Bücher ausleihen möchte, kann dies in der [Universitätsbibliothek](#) tun. Was die Lehrbücher betrifft, werden zu Beginn einer jeden Vorlesung zumeist Hinweise über geeignete Studienliteratur gegeben. Im Zweifel sollte der Betreuer oder Dozent um Rat gefragt werden.

VI. Voraussetzungen für die Magisterprüfung

1. § 4 Abs. 2 MagO

Wie bereits oben ausgeführt, muss der Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 Semesterwochenstunden nachgewiesen werden.

2. § 4 Abs. 3 MagO

§ 4 Abs. 3 MagO fordert die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren bei verschiedenen Dozenten oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und das Bestehen einer Klausur im Rahmen der Erst- und Zweitsemesterveranstaltungen zum Bürgerlichen Recht, zum Strafrecht oder zum Öffentlichen Recht.

In den Seminaren sind für die erfolgreiche Teilnahme die gleichen Leistungen zu erbringen, die auch die Studierenden erbringen müssen, die den Studiengang Rechtswissenschaft für das Staatsexamen verfolgen (schriftliche Ausarbeitung auf etwa 20 Seiten innerhalb von 4 Wochen sowie ein mündlicher Seminarvortrag über 20 Minuten inkl. PPT-Präsentation).

Es ist zu beachten, dass die Leistungsnachweise nicht in demselben Rechtsgebiet erworben werden dürfen. Sie müssen sich also auf zwei der drei Rechtsgebiete Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht oder Strafrecht erstrecken.

Der Leistungsnachweis bei der Teilnahme an einer Klausur wird erteilt, wenn eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

VII. Die Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung. Sie dient dem Nachweis, dass der Magisterstudent die Grundzüge und Grundlagen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts beherrscht und in der Lage ist, in diesem Rahmen ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft zu bearbeiten (vgl. § 5 MagO).

1. Die Magisterarbeit (§ 6 MagO)

Mit der Magisterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie selbstständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können.

Die Magisterarbeit wird nach dem Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters und vor dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters vom Betreuer ausgegeben. Sie ist drei Monate nach der Ausgabe beim Dekanat einzureichen.

Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Weitere formale Anforderungen entnehmen Sie bitte direkt § 6 Abs. 4 der Magisterordnung, die auf den Seiten 22 ff. abgedruckt ist.

Die Magisterarbeit wird von zwei Hochschullehrern begutachtet, die vom Dekan bestimmt werden. Erstgutachter ist in der Regel der betreuende Professor.

2. Die mündliche Magisterprüfung (§ 7 MagO)

a) Zeitpunkt

Die mündliche Magisterprüfung ist **unabhängig von der Magisterarbeit**. Sie erfolgt regelmäßig in **drei getrennten** Teilprüfungen und findet am Ende des zweiten Semesters statt; spätester Termin für die mündliche Magisterprüfung ist daher der Monat September für Studierende, die ihr Magisterstudium im Wintersemester des Vorjahres begonnen haben, bzw. der Monat März für Studierende, die ihr Magisterstudium im Sommersemester des Vorjahres begonnen haben. Ein späteres Ablegen der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

Das Zulassungsgesuch ist spätestens drei Wochen vor dem ersten in Aussicht genommenen Prüfungstermin im Dekanat einzureichen; dies bedeutet für den Prüfungszeitraum September das Einreichen bis spätestens Ende August, für den Prüfungszeitraum März bis Ende Februar. Die Termine werden von den Studierenden selbst mit den zuständigen Professoren vereinbart und dem Dekanat mitgeteilt.

Die mündliche Magisterprüfung ist nicht öffentlich.

b) Zulassungsantrag

Die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung setzt voraus:

- einen Zulassungsantrag an den Dekan (s. Anlage K.)
- den Nachweis eines ordnungsgemäßen Magisterstudiums (s. Anlagen L. und M.)

Über die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung entscheidet der Dekan. Die Zulassung wird versagt, wenn die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder wenn der Kandidat diese oder eine gleichwertige Prüfung bereits zweimal nicht bestanden hat.

c) Inhalt der Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf die folgenden drei Gebiete:

- Die Grundzüge des deutschen Bürgerlichen Rechts
- Die Grundzüge des deutschen Strafrechts
- Die Grundzüge des deutschen Öffentlichen Rechts

In einem der Gebiete wählt der zu Prüfende **anstelle der Grundzüge ein Spezialgebiet**, das den Stoff einer von ihm besuchten Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden zum Gegenstand hat.

Der Dekan bestellt drei Hochschullehrer zu Prüfern für die mündliche Prüfung; einer der Prüfer soll der Betreuer der Magisterarbeit sein.

Es empfiehlt sich, bereits im Vorfeld mit denjenigen Lehrpersonen Kontakt aufzunehmen, von denen

man gerne in der mündlichen Prüfung geprüft werden möchte. Die gewünschten Prüfer können beim Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt werden. Dieser Vorschlag wird bei der Bestellung der Prüfer berücksichtigt. Ein Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht allerdings nicht.

Sollten Sie mit den von Ihnen gewünschten Prüfern bereits vorläufige Terminabsprachen für die mündliche Prüfung getroffen haben, so muss das Zulassungsgesuch **bis spätestens drei Wochen** vor dem vereinbarten Prüfungstermin im Dekanat eingegangen sein.

Die Prüfung erfolgt in deutscher Sprache und dauert je Prüfungskandidat und Rechtsgebiet etwa 15 Minuten. Sie wird von dem jeweiligen Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

d) Urkunde

Nach dem Bestehen der Magisterprüfung verleiht der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät dem / der Studierenden den akademischen Grad eines Magisters (LL.M.) für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg durch Aushändigung der Magisterurkunde. Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde.

VIII. Möglichkeit der Promotion

Gemäß § 3 Abs. 6 S. 2 der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät besteht für Magisterstudierende der Fakultät, die den akademischen Grad des Magister Legum mit der Prüfungsgesamtnote „sehr gut“ bestanden haben, die Möglichkeit zur Promotion (für weitere Hinweise vgl. [Promotionsordnung](#)).

E. Der Fachbereich

Rechtswissenschaft wird in Deutschland in drei großen Teildisziplinen gelehrt, nämlich Strafrecht, Zivilrecht und Öffentliches Recht.

Entsprechend lehren und forschen die Professoren in Erlangen in der Regel jeweils spezialisiert auf eines der genannten Fachgebiete.

Bei der **Wahl des Betreuers für Ihre Magisterarbeit** sollten Sie darauf achten, einen zu Ihren Studienzielen und fachlichen Interessen passenden Professor zu finden. Bei Ihrer Suche orientieren Sie sich am besten an der [Liste der Institute und Lehrstühle des Fachbereichs Rechtswissenschaft](#).

I. Dekan

Prof. Dr. Michael Fischer
E-Mail: jura-dekanat@fau.de

Der Dekan vollzieht die Beschlüsse der Kollegialen Leitung und führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs; er wird aus dem Kreis der Professoren für 2 Jahre gewählt.

II. Dekanat

Das Dekanat (JDC 0.231) ist die zentrale [Fachbereichsverwaltung](#).
Tel. 09131 85 29397
E-Mail: jura-dekanat@fau.de

III. Studiendekan

Aufgabe des Studiendekans ist es, das Lehrangebot des Fachbereiches zu organisieren und für die angemessene Betreuung der Studierenden zu sorgen. Anregungen, Wünsche und Kritik können jederzeit an ihn herangetragen werden. Für persönliche Vorsprachen wird um Terminvereinbarung gebeten.

Prof. Dr. Andreas Funke (Amtszeit 01.10.2023 – 30.09.2026)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Schillerstraße 1
91054 Erlangen
Tel.: 09131/85 22820
E-Mail: andreas.funke@fau.de

IV. Frauenbeauftragter

Aufgabe des Frauenbeauftragten ist es, auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für Studentinnen, Wissenschaftlerinnen und weiblichen Lehrpersonen hinzuwirken und die Organe der Universität in dieser Hinsicht zu unterstützen.

Prof. Dr. Jochen Hoffmann (Amtszeit 01.10.2023 – 30.09.2025)

Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht
Findelgasse 7/9
90402 Nürnberg
Tel.: 0911/5302 95267
E-Mail: jochen.hoffmann@fau.de

V. LL.M.-Beauftragter

Prof. Dr. Franz Hofmann, LL.M. (Cambridge)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums und Technikrecht
Hindenburgstr. 34
91054 Erlangen
Internet: www.getr.rw.fau.de
E-Mail: getr@fau.de

VI. Kollegiale Leitung

Die Kollegiale Leitung ist zuständig für die Angelegenheiten des Fachbereiches. Als Vertreter der Mitglieder des Fachbereichs gehören der Kollegialen Leitung Vertreter der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter und der Studierenden sowie die Frauenbeauftragten an.

VII. Fachschaftsvertretung

Die Fachschaftsvertretung ist die Studierendenvertretung des Fachbereichs Rechtswissenschaft. Ihr Sprecher ist der Studierendenvertreter in der Kollegialen Leitung, der jährlich von den Studierenden des Fachbereichs gewählt wird.
E-Mail: <https://jura.fsi.fau.de/>

F. Einrichtungen außerhalb des Fachbereichs

I. Referat für Studentische Angelegenheiten

Postanschrift: Postfach 3520, 91023 Erlangen

Diensträume: Halbmondstraße 6 (Nähe Schloss)

Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Studierendenverwaltung:

E-Mail: studentenkanzlei@fau.de

Tel. 09131 85 2402842

<https://www.fau.de/studium/im-studium/die-studierendenverwaltung-der-fau/>

Zulassungsstelle der Universität:

Tel. 09131 85 24423, 26962, 26970

<https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/zugang-zum-studium/zulassungsstelle-masterbuero-und-stipendienstelle/>

Die Zulassungsstelle ist zuständig für Fragen der Bewerbung und Zulassung. Die Studierendenverwaltung ist zuständig für Fragen der Immatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung.

Stipendienstelle:

Tel. 09131 85 24075

Die Stipendienstelle ist zuständig für das Stipendium nach dem BayBFG und für Promotionsstipendien, jedoch nicht für den Vollzug des BAföG (dazu unten 4).

II. Referat für Internationale Angelegenheiten

Postanschrift: Postfach 3520, 91023 Erlangen

Tel.: 09131 85 65170/ 65166

Diensträume: Helmstr. 1

Montag – Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Dieses Referat ist zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und Pflege internationaler Beziehungen und Aufgaben der Hochschule.

III. Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg

Das Studierendenwerk ist zuständig für die soziale Betreuung der Studierenden und betreibt eine Vielzahl von Einrichtungen für die Studierenden. Zu nennen sind hier beispielsweise

- **Zimmervermittlung**
- **Wohnheimverwaltung**
- **Amt für Ausbildungsförderung**
- **Rechtsberatung**

- **Psychologisch-psychotherapeutische Beratung**
- **Kinderbetreuungsstätten**
- **Arbeitsvermittlung für Studierende.**

Adressen und Öffnungszeiten unter <http://www.werkswelt.de/>

G. Bibliotheken

I. Teilbibliothek 02: Rechtswissenschaft

Die Bibliothek des Fachbereichs Rechtswissenschaft befindet sich, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, im Juristischen Seminargebäude (Schillerstraße 1). Es handelt sich um den würfelförmigen Bibliotheksbau im Innenhof des Gebäudes (Zugang gleich links neben der Pfortenaufsicht). Weitere Bestände befinden sich in den ausgelagerten Instituten, aber auch in den Handbibliotheken der Lehrstühle und in den Büros der Lehrkräfte.

Die Bibliothek ist eine **Präsenzbibliothek**, d. h. die Bücher dürfen nur in der Bibliothek benutzt werden. Besonders wichtige Bücher und Zeitschriften sind im Büro der Bibliotheksverwaltung (gleich rechts hinter dem Eingang) aufgestellt und können nur gegen Hinterlegung des Studierendenausweises zur Benutzung innerhalb des Gebäudes kurzzeitig entliehen werden. Im Durchgang zur Bibliothek und in deren Eingangsraum sind Kopiergeräte aufgestellt.

In den Bibliotheksräumen ist absolute Ruhe zu bewahren, das Rauchen und Verzehren von Nahrungsmitteln ist untersagt. Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln. Es ist streng verboten, Seiten herauszureißen und Anmerkungen irgendwelcher Art anzubringen.

Für die Literatursuche stehen im Juristischen Seminar folgende Kataloge zur Verfügung:

WebOPAC und Online Kataloge

Literatur kann über computergestützte Recherche in der Bibliothek mithilfe des [WebOPAC](#) aufgefunden werden. Zur Lokalisation ist die Angabe bestimmter Stichworte erforderlich (Autor, Titel).

Online-Kataloge dienen dem schnellen Auffinden bestimmter Fundstellen in Zeitschriften, Kommentaren u.ä. Zu nennen sind hier die Datenbanken beck-online und JURIS.

Zu finden sind diese im Internet (unter <https://ub.fau.de/bei> Datenbanken). Sollten bei der Literatursuche Schwierigkeiten auftreten, erteilen weitere Auskünfte:

Frau Bilger
Bibliotheksverwaltung, Zi. 0.322 (gleich rechts vom Eingangsraum)
Montag bis Freitag i. d. R. 8.00 – 12.00, 13.00 – 16.00 Uhr.

Dazwischen kann die Bibliotheksverwaltung immer einmal kurzzeitig geschlossen sein, wenn die Mitarbeiter in der Bibliothek selbst beschäftigt sind.

Das juristische Seminargebäude ist während des gesamten Jahres geöffnet

Montag bis Samstag	8.00 – 24.00 Uhr
Sonntag	12.00 – 20.00 Uhr

II. Universitätsbibliothek

Die Universitätsbibliothek der Universität Erlangen-Nürnberg befindet sich in der Universitätsstr. 4 (Altbau) und in der Schuhstraße 1a (Benutzungsgebäude).

a) **Ausleihe** (1. Stock)

Im Wege der *Ortsleihe* können alle Bücher aus dem Magazinbestand zur häuslichen Benutzung entliehen werden. Über die *Fernleihe* kann Literatur, die in der UB und in den einzelnen Instituten nicht vorhanden ist, aus anderen Bibliotheken bestellt werden. Die Leihfrist ist genau zu beachten.

b) **Lesesäle**

In den Lesesälen und den ihnen zugeordneten frei zugänglichen Handmagazinen findet sich eine umfangreiche Handbibliothek zu allen Fachgebieten. Die Bestände zur Rechtswissenschaft stehen im Lesesaal III (erreichbar über den Lesesaal I). Im Handmagazin zu den Lesesälen sind juristische Entscheidungssammlungen, Gesetz- und Amtsblätter etc. aufgestellt. Die Handbibliothek der Lesesäle ist eine Präsenzbibliothek. Die Ausleihe ist nur ausnahmsweise und kurzzeitig möglich. Daneben gibt es in der Universitätsbibliothek auch Studienräume ohne Bücher. Diese eignen sich besonders für die Lektüre eigener Bücher zur Überbrückung von Freistunden.

c) **Lehrbuchsammlung** (Lesesaal I)

In der Lehrbuchsammlung sind die wichtigsten Lehrbücher, auch zur Rechtswissenschaft, in mehreren Exemplaren vorhanden. Diese Bestände können an Ort und Stelle eingesehen und entliehen werden. Ein Verzeichnis der Lehrbücher zur Rechtswissenschaft, die in der Lehrbuchsammlung ausgeliehen werden können, ist an der Information und bei der Bibliotheksverwaltung im Juristischen Institutsgebäude erhältlich.

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Information zur Verfügung.

III. Nutzung von Computern

Derzeit stehen für die Studierenden am Fachbereich Rechtswissenschaft im CIP-Raum des Juridicums PC-Arbeitsplätze kostenfrei zur Verfügung. Hier können Seminar- und andere Arbeiten geschrieben werden. Die Rechner können - soweit nicht für wissenschaftliches Arbeiten benötigt - für Internetrecherchen genutzt werden. Mit dem Login erhält jeder Student auch eine E-Mail-Adresse im Kontext des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

In der Benutzungsanleitung finden Sie auch Hinweise auf die bei der Antragstellung vorzulegenden Unterlagen.

Über die Möglichkeit, die Internetdienste (z. B. Ihre E-Mail-Adresse im Kontext des Fachbereichs Rechtswissenschaft) von zu Hause aus zu nutzen, werden Sie auf den Internetseiten des [Regionalen Rechenzentrums Erlangen](#) (RRZE) informiert.

H. Beispiele für einen Studienplan

Je nach persönlichen Interessen und Neigungen haben Sie die Möglichkeit, in Ihrem LL.M.-Studium individuelle Schwerpunkte zu setzen. Die im Folgenden abgedruckten Studienpläne (Beispiele 1-3) stellen unverbindliche Beispiele für einen gelungenen Studienaufbau dar und sollen Ihnen eine erste Hilfestellung bei der Zusammenstellung Ihres Studienplanes geben.

Wenn Sie anstreben, ein Seminar durch eine Abschlussklausur zu ersetzen, ist es empfehlenswert, verstärkt Veranstaltungen im Rahmen der Erst- und Zweitsemesterveranstaltungen zu besuchen (s. Beispiel 2).

Bitte beachten Sie, dass das Angebot an Lehrveranstaltungen am Fachbereich in erster Linie auf den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Staatsexamen ausgerichtet ist. Sie müssen daher bei der Organisation Ihres Studiums darauf achten, zeitliche Überschneidungen in Ihrem Stundenplan zu vermeiden.

Zur Erarbeitung der in der Magisterprüfung geforderten Kenntnisse der Grundzüge und Grundlagen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wird daher der Besuch der Erst- und Zweitsemesterveranstaltungen in den Fächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht empfohlen. Darüber hinaus ist die Belegung der seminar- und womöglich auch magisterarbeitsbezogenen Veranstaltungen aus dem jeweiligen Schwerpunktbereich (hier Arbeitsrecht) sinnvoll.

Die Belegung eines Seminars setzt einige Kenntnisse im deutschen Recht voraus. Die Teilnahme bereits im 1. Semester ist daher mit erheblichen Herausforderungen verbunden.

Beispiel 1:

Schwerpunkt im Europa- und Völkerrecht (2 Seminare)

Semester 1 (Wintersemester):

- Vorlesung BGB Allgemeiner Teil 3 SWS
- Einführung in das Bürgerliche Recht 1 SWS
- Strafrecht I 4 SWS
- Europarecht I 3 SWS
- Seminar 2 SWS

Semester 2 (Sommersemester):

- Öffentliches Recht II 4 SWS
- Migrationsrecht I 2 SWS
- Völkerrecht 2 SWS
- Seminar 2 SWS

Beispiel 2:

Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht und im Internationalen Privatrecht (Ersetzung eines Seminars durch eine Klausur)

Semester 1 (Wintersemester):

- Vorlesung BGB Allgemeiner Teil *mit Klausur* 3 SWS
- Einführung in das Bürgerliche Recht 1 SWS
- Strafrecht I 4 SWS
- Internationales Privatrecht 2 SWS
- Europäisches Gesellschaftsrecht 2,5 SWS

Semester 2 (Sommersemester):

- Öffentliches Recht II 4 SWS
- Grundzüge des Gesellschaftsrechts 2 SWS
- Grundzüge des Handelsrechts 2 SWS
- Gewerblicher Rechtsschutz 2 SWS
- Seminar 2 SWS

Beispiel 3:

Schwerpunkt im Strafrecht (2 Seminare)

Semester 1 (Wintersemester):

- BGB Allgemeiner Teil 3 SWS
- Einführung in das Bürgerliche Recht 1 SWS
- Strafrecht I 4 SWS
- Seminar 2 SWS
- Strafrechtliche Sanktionen 2 SWS

Semester 2 (Sommersemester):

- Öffentliches Recht II 4 SWS
- Strafrecht II 6 SWS
- Strafvollzugsrecht 2 SWS
- Seminar 2 SWS

Beispiel 4:

Schwerpunkt im Arbeitsrecht (2 Seminare)

Semester 1 (Wintersemester):

- BGB Allgemeiner Teil 3 SWS
- Einführung in das Bürgerliche Recht 1 SWS
- Strafrecht I 4 SWS
- Individualarbeitsrecht 4 SWS

- Kollektives Arbeitsrecht I 2 SWS
- Seminar 2 SWS

Semester 2 (Sommersemester):

- Strafrecht II 6 SWS
- Öffentliches Recht II 4 SWS
- Kollektives Arbeitsrecht II 2 SWS
- Vertiefung Individualarbeitsrecht 2 SWS
- Seminar 2 SWS

I. Magisterordnung

der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

vom 14. August 1992

zuletzt geändert durch die Satzung vom
05.08.2011

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund des § 47 der Qualifikationsverordnung erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Akademischer Grad

(1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ausländischen Studierenden, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ein Rechtsstudium erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad eines Magister Legum (LL.M.).

(2) Voraussetzung ist ein ordnungsgemäßes Magisterstudium und das Bestehen der Magisterprüfung.

§ 2

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Magisterstudium für ausländische Juristen wird nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.

(2) Die Entscheidung über diese Voraussetzung trifft der Dekan.

§ 3 **Betreuer**

¹Der /Die Studierende wird von einem Hochschullehrer der Fakultät betreut, den der Dekan im Einverständnis mit den Beteiligten als Betreuer bestellt. ²Ein Wechsel in der Person des Betreuers auf Wunsch des / der Studierenden ist möglich.

§ 4 **Magisterstudium**

(1) Das Magisterstudium dauert zwei Semester.

(2) ¹Der Student hat an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 24 Semesterwochenstunden teilzunehmen, die sich gleichmäßig auf die beiden Semester verteilen sollen. ²Der Student wählt die Lehrveranstaltungen im Einverständnis mit dem Betreuer aus.

(3) ¹Der Student hat an zwei Seminaren bei verschiedenen Dozenten oder an einem Seminar und an einer Klausurarbeit teilzunehmen. ²Die Klausuren können im Rahmen einer Übung oder als Abschlussklausur nach § 8 Abs. 2 der Studienordnung des Studiengangs Rechtswissenschaft geschrieben werden. ³Der Student kann an den Seminaren und Klausuren nach seiner Wahl im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht teilnehmen. ⁴Dabei hat er die Nachweise für eine erfolgreiche Teilnahme zu erbringen, die für die ordentlichen deutschen Studierenden vorgeschrieben sind. ⁵Diese Leistungsnachweise dürfen nicht alle in demselben Rechtsgebiet (§ 7 Abs. 3) erworben werden.

§ 5 **Magisterprüfung**

(1) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat die Grundzüge und Grundlagen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts beherrscht und in der Lage ist, in diesem Rahmen ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft zu bearbeiten.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 6 **Magisterarbeit**

(1) Mit der Magisterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) ¹Die Magisterarbeit wird nach dem Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters und vor dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters vom Betreuer ausgegeben. ²Der Betreuer teilt den Tag der Ausgabe dem Dekan mit. ³Die Magisterarbeit ist drei Monate nach der Ausgabe beim Dekan einzureichen.

(3) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und in schriftlicher sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung in der Fachbereichsverwaltung einzureichen.

(4) Der Antragsteller hat schriftlich zu erklären, dass

1. er die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat;
2. die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
3. die eingereichte Magisterarbeit noch nicht in der deutschen oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist.

(5) ¹Die Magisterarbeit wird von zwei Hochschullehrern begutachtet. ²Sie werden vom Dekan bestimmt. ³Als Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer zu bestellen.

§ 7

Mündliche Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung setzt voraus

1. einen Zulassungsantrag des Kandidaten an den Dekan;
2. den Nachweis der Immatrikulation im Magisterstudium für ausländische Juristen;
3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Magisterstudiums gemäß § 4.

(2) ¹Über die Zulassung entscheidet der Dekan. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht vorliegen oder wenn der Kandidat diese oder eine gleichwertige Prüfung bereits zweimal nicht bestanden hat.

(3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die folgenden drei Gebiete:

1. die Grundzüge des deutschen Bürgerlichen Rechts,
2. die Grundzüge des deutschen Strafrechts,
3. die Grundzüge des deutschen Öffentlichen Rechts.

²In einem der Gebiete wählt der Kandidat anstelle der Grundzüge ein Spezialgebiet, das den Gegenstand einer von ihm besuchten Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden bildet.

(4) Der Dekan bestellt drei Hochschullehrer zu Prüfern für die mündliche Prüfung; einer der Prüfer soll der Betreuer der Magisterarbeit sein.

(5) ¹Die Prüfung erfolgt in deutscher Sprache und dauert je Prüfungskandidat und Rechtsgebiet etwa 15 Minuten. ²Sie wird von dem jeweiligen Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ³Von den mündlichen Prüfungen sollen Niederschriften angefertigt werden, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(6) Die mündliche Prüfung wird am Ende des zweiten Semesters abgehalten.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden bewertet mit
1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend.

²Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Dazu werden die Einzelnoten aus den Gutachten über die Magisterarbeit mit dem Faktor 3 multipliziert, die Einzelnoten aus der mündlichen Prüfung dazu addiert und diese Summe durch 9 geteilt.

(3) Für die Gesamtnote gilt:

1,00 - 1,50 = sehr gut

1,51 - 2,50 = gut

2,51 - 3,50 = befriedigend

3,51 - 4,00 = ausreichend

4,01 - 5,00 = nicht ausreichend.

(4) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung jeweils keinen schlechteren Wert als 4,0 erreicht.

§ 9

Magisterurkunde

¹Nach Bestehen der Magisterprüfung verleiht der Dekan dem Kandidaten den akademischen Grad eines Magister Legum (LL.M.) für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg durch Aushändigung der Magisterurkunde. ²Die Urkunde enthält die Prüfungsgesamtnote und wird vom Dekan unterschrieben. ³Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde.

§ 10

Akteneinsicht, Wiederholungsprüfung, Täuschung

(1) Nach Abschluss der Prüfung kann der Kandidat Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

(2) Wurde die Magisterarbeit abgelehnt, so kann der Kandidat in einem neuen Verfahren einmal eine weitere Magisterarbeit vorlegen.

(3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb von sechs Monaten.

(4) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist sie mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Magisterordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

* Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 14. August 1992.

J. Merkblatt zur Vorlage von Übersetzungen und Beglaubigungen bei der Universität

I. Übersetzungen

1. Zeugnisübersetzungen müssen von einem für die jeweilige Sprache gerichtlich beeidigten Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland gefertigt und beglaubigt sein. Das Siegel des Übersetzers muss die Inschrift enthalten „Öffentlich bestellter und beeidigter Übersetzer“ oder eine ähnliche Inschrift gleichen Inhalts. Aus dem Siegel muss außerdem ersichtlich sein, für welche Sprache der Übersetzer gerichtlich zugelassen ist.
2. Zeugnisübersetzungen müssen aufgrund des Originals gefertigt worden sein. Dies muss in der Beglaubigung des Übersetzers vermerkt sein. Außerdem muss angegeben sein, aus welcher Sprache die Übersetzung vorgenommen wurde.
3. Zeugnisübersetzungen, die im Ausland gefertigt wurden, müssen von der Botschaft oder einem Konsulat der Bundesrepublik Deutschland mit dem Beglaubigungsvermerk/Legalisationsvermerk versehen sein: „Gesehen in der Botschaft (im Konsulat) der Bundesrepublik Deutschland zur Legalisation ...“
4. Bitte legen Sie beglaubigte Kopien der Zeugnisübersetzungen vor und jeweils eine beglaubigte Kopie des Originals.
5. Die Universität Erlangen-Nürnberg akzeptiert auch Übersetzungen in die englische oder französische Sprache.

II. Beglaubigungen

1. Amtliche Beglaubigungen sind von einer deutschen Behörde vorzunehmen:
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland von siegelführenden Behörden und Notaren
 - b) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von deutschen Botschaften oder Konsulaten
2. Der Beglaubigungsvermerk von Behörden in der Bundesrepublik Deutschland (z.B. Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung, Polizei) lautet grundsätzlich wie folgt:

„Die Übereinstimmung der vorstehenden/umstehenden Kopie mit dem Original des (Name des Zeugnisses) wird hiermit amtlich beglaubigt.“

Der Beglaubigungsvermerk muss von der Behörde mit Datum, Unterschrift und Dienst-siegel versehen werden.
3. Besteht die Ablichtung aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z.B. schuppenartig) überei-

nandergelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint.

Es kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Dabei ist zu überprüfen, ob der Name des Zeugnisinhabers auf jeder Seite des Originals steht. Falls nicht, muss der Name in den jeweiligen Beglaubigungsvermerk aufgenommen werden.

Universität Erlangen-Nürnberg

L. Studiennachweis für das Wintersemester 20

FRIEDRICH-ALEXANDER-UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG



Vorlesungszeit vom 01.10.20__ bis 31.03.20__

Name:
Vorname:
Geschlecht:
Matrikel-Nr.:
Geburtsdatum/-ort:
Staatsangehörigkeit:
Immatrikulationsdatum:
Hochschulsemester:
Urlaubssemester (an der FAU):

Studienabschluss	Studienfach; Fachsemester	Fach- Kennz.	RSZ
Magister Legum/Master of Laws Vollzeit; Aufbaustudium	Rechtswissenschaft; 2	Hauptfach	2

RSZ = Regelstudienzeit des Studiengangs

Im laufenden Semester habe ich folgende Lehrveranstaltungen besucht:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung Dozent/in SWS

Ort, Datum

Unterschrift

M. Studiennachweis für das Sommersemester 20

FRIEDRICH-ALEXANDER-UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG



Vorlesungszeit vom 01.04.20__ bis 30.09.20__

Name:
Vorname:
Geschlecht:
Matrikel-Nr.:
Geburtsdatum/-ort:
Staatsangehörigkeit:
Immatrikulationsdatum:
Hochschulsemester:
Urlaubssemester (an der FAU):

Studienabschluss	Studienfach; Fachsemester	Fach- Kennz.	RSZ
Magister Legum/Master of Laws Vollzeit; Aufbaustudium	Rechtswissenschaft; 2	Hauptfach	2

RSZ = Regelstudienzeit des Studiengangs

Im laufenden Semester habe ich folgende Lehrveranstaltungen besucht:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Dozent/in	SWS
--	------------------	------------

Ort, Datum

Unterschrift

